



## **1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 1**

**„NIEDERKASSEL“**

### **Synopse**

**der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange**

## Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes, Stand 28. September 2023.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
1.	Amprion GmbH 20.11.23		Die Leitungsführungen unserer Höchstspannungsfreileitungen in dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10000 mit Amprion-Vermerk vom 15.11.2023 eingetragen. Dieser können Sie auch die Lage der Umspannanlage Stockem entnehmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt..	Kenntnisnahme.		
2.			Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Aus Sicht von Amprion bestehen keine technischen Konflikte zwischen den Maßnahmen des Landschaftsplanes und dem Leitungsprojekt.	In den allgemeinen Festsetzungen des LP Entwurfs bleibt „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“ (2.2-0 b) Nr. 18, 2.2-0 b) Nr. 29, 2.4.2-0 b) Nr. 15) unberührt. Gem. Erläuterungspalte sind dies  „... <i>Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.</i> “		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
3.			Wie wir dem textlichen Teil Vorentwurf Teile B und C entnehmen können, ist die Umsetzung diverser Entwicklungsziele vorgesehen, die sich unter anderem auch im Einflussbereich unserer Höchstspannungsnetz-Anlagen befinden. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und die Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) zu berücksichtigen	Kenntnisnahme.		
4.			Weiter gehen wir davon aus, dass durch die Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen ungehindert durchgeführt werden können. Das heißt: unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an der Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind, zulässig, wie in dem Vorentwurf Teile B und C bereits festgeschrieben.	Die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten in NSG (2.1-0 b) Nr. 1), LSG (2.2-0 b) Nr. 2), sowie GLB (2.4.2 0 b) Nr. 2) unberührt. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.		
5.			Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.	Kenntnisnahme.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
6.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 65 (Luftverkehr) 21.12.23</b>		Der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.1.2-11 „Feldgehölz im Lohfeld“ liegt in unmittelbarer Nähe des bestehenden Modellflugplatzes Niederkassel-Rheidt. Ich gehe davon aus, dass aufgrund des Bestandsschutzes die Unberührtheitsklausel nach 2.4.2-0b) und die Regelungen für Ausnahmen nach 2.4.2-0c) anzuwenden sind, sodass der dortige Modellflugbetrieb von dem unter 2.4.2-0a) Punkt 10. aufge-	Der hier in Rede stehende Modellflugplatz befindet sich nicht innerhalb des flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.1.2-11 „Feldgehölz im Lohfeld“, auf den sich (u.a.) das allgemeine Verbote Nr. 10 bezieht.  In den Schutzgebieten (hier GLB) kann die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag auch für Vorhaben die gebietspezifischen Verboten unterliegen eine Ausnahme von den Verboten erteilen (2.4.2-0 c Regelungen für Ausnahmen). Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			fürten Verbot, Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben und Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen, ausgenommen ist	und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
7.	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr) 19.12.2023</b>		<p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Landschaftsplanes</p> <p>Für den Bereich Schienenverkehr bestehen folgende Hinweise: Durch das Stadtgebiet von Niederkassel verläuft die bestehende Bahnstrecke Troisdorf – Niederkassel-Lülsdorf der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft. Die Bahnstrecke sowie der darauf stattfindende Bahnbetrieb (zurzeit Güterverkehr) dürfen durch die geplanten Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Erläuterungstext Teil A weisen Sie auf die geplante neue Stadtbahnstrecke Bonn – Niederkassel – Köln hin, die die Trasse der o.g. Bahnstrecke nutzen soll. Das Stadtbahnvorhaben wird unsererseits bestätigt, es ist im rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten und befindet sich darin in Stufe 1. Das Stadtbahnvorhaben muss auch nach Umsetzung der Änderung des Landschaftsplanes möglich bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Trassen der Eisenbahn- und Stadtbahnstrecken sollen generell im Rahmen der Überarbeitung der Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis, sofern sie sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden (Geltungsbereich des Landschaftsplanes), in den Grenzen der Verkehrsgrundstücke von Schutzfestsetzungen ausgenommen werden. Ein naturschutzrechtliches Regelungserfordernis ist hier grundsätzlich nicht gegeben. Die Maßstäblichkeit des Planes ist hierbei zu beachten.</p> <p>Sofern Bahnanlagen doch im Geltungsbereich des LP liegen sollten die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung dieser rechtmäßigen baulichen Anlagen von den allgemeinen Verboten des LP unberührt sein. In die Liste der Unberührtheiten rechtmäßiger baulicher Anlagen sollten in den NSG, LSG und GLB „Schienenwege“ mitaufgenommen werden;</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> <b>Unberührt</b> von den allgemeinen Verboten <b>bleibt/ bleiben:</b> <b>2.1-0 b) Nr. 1.</b> die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, <b>Schienenwege</b> , Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				2.2-0 b) Nr. 2 die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, <b>Schienerwege</b> , Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2.4.2-0 b) Nr. 2 die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, <b>Schienerwege</b> , Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;		
8.			Des Weiteren ist der zuständige Aufgabenträger für die o.g. Bahnstrecke, die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft, sowie die Akteure für das o.g. Stadtbahnvorhaben, die Stadt Niederkassel, die Kölner Verkehrsbetriebe, die Stadtwerke Bonn – Verkehr und go.Rheinland, an diesem Verfahren ebenfalls zu beteiligen, sofern noch nicht geschehen.  Voraussichtlich besteht Abstimmungsbedarf zwischen Ihren Planungen und denen der aufgeführten Aufgabenträger bzw. Akteure. Die frühere Nahverkehr Rheinland GmbH firmiert seit 01.01.2023 unter ihrem neuen Namen „go.Rheinland GmbH“.	Die genannten Akteure wurden im Verfahren beteiligt.  Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
9.	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung) 11.01.2023</b>		In Bezug auf diesen Entwurf zum LP 1 Niederkassel teile ich Ihnen hiermit mit, dass von Seiten der Regionalplanungsbehörde Köln keine raumordnerischen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
10.	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 Rohrfernleitungsanlagen</b>		Anhand der vorgelegten Informationen und Kartenwerke wurde festgestellt, dass mehrere Rohrfernleitungen von dem Vorhaben betroffen sind. Diese durchlaufen das Stadtgebiet von Niederkassel. Die Betreiber der Anlagen sind nachfolgend aufgeführt:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln;</li> <li>• Infraserb GmbH &amp; Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main;</li> </ul>	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Lülsdorf Functional Solutions GmbH, Feldmühlestraße 3, 53859 Niederkassel.</li> </ul> <p>An diesen Rohrfernleitungsanlagen können für das o.g. Vorhaben Änderungen erforderlich werden, die für sich genommen eines Verfahrens nach § 65 UVPG bedürfen.</p> <p>Bei den Anlagen der aufgelisteten Betreiber handelt es sich um Rohrfernleitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert.</p> <p>Die RohrFLtgV und die TRFL verfolgen den Zweck, die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden und insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen.</p>	In Verfahren gem. 65 UVPG wird die untere Naturschutzbehörde beteiligt, diese Verfahren entfalten eine Konzentrationswirkung gem. § 75 (1) VwVfG, so dass ein Regelungsbedarf im LP nicht gesehen wird.		
11.			<p>Die betroffenen Anlagen werden in den Vorentwürfen und den umweltfachlichen Untersuchungen noch nicht berücksichtigt. In den eingesehenen Karten fehlen ebenfalls entsprechende Darstellungen der Leitungsverläufe. Getroffene bzw. geplante Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Ich weise Sie daraufhin, dass die oben aufgeführten Rohrfernleitungs-betreiber beteiligt werden sollten, da der ausgewiesene Schutzstreifen einer Rohrfernleitungsanlage in der Regel dinglich gesichert ist. Aufgrund der von mir oben dargelegten Schutzaspekte aus der TRFL für Rohrfernleitungsanlagen können sich ggf. Einwände gegen das Vorhaben ergeben</p>	<p>Darstellung der Rohrfernleitungsanlagen sowie Maßnahmen zu deren Schutz werden im Landschaftsplan nicht vorgesehen, da dies nicht zu seinem Regelungsbereich gehört. Im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ wird darauf verwiesen, dass</p> <p><i>„Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme (...) bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen“ sind.</i></p> <p>Der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Rohrleitungen wird durch die Regelungen im Vorentwurf des LP 1 weder beeinträchtigt noch gefährdet. Notwendige Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen können unter Beachtung der o.g. Regelungen und den allgemeinen Regelungen des BNatSchG / LNatSchG durchgeführt werden</p>		
12.			Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen verlegt, der zudem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstreifens muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Betriebsfremde Bauwerke dürfen im Schutzstreifen nicht errichtet werden,	s. lfd. Nr. 7.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			wenn sie den Schutzzwecken der Rohrfernleitungsanlage entgegenstehen (Teil 1 Ziffer 3.3.5 TRFL). Gemäß Teil 1 Nr. 3.4.1 TRFL sind bei Annäherung, Parallelverlegung oder Kreuzung von Rohrfernleitungen mit anderen Rohrleitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinien oder Wasserstraßen Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Auf die verkehrsträgerspezifischen Kreuzungsrichtlinien wird verwiesen. Dabei dürfen der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt werden.			
13.			Nach meinen Kenntnissen verläuft auf dem Stadtgebiet von Niederkassel ebenfalls eine Erdgas-Fernleitung der Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstraße 5, 45141 Essen).  Diese Leitung unterliegt den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gashochdruckleitungsverordnung und ist somit nicht Bestandteil meiner Stellungnahme. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Rohrfernleitungen der weiter oben aufgelisteten Betreiber.	Die Open Grid Europe GmbH wurde im Verfahren beteiligt.		
14.			Im Stadtgebiet von Niederkassel verläuft auch eine Rohrleitung für Kerosin (NATO Fernleitung Glons-Würselen-Altenrath), die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr betrieben wird. Diese liegt ebenfalls außerhalb der Zuständigkeit meines Fachbereiches.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren beteiligt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
15.	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) 01.12.2023</b>		In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
16.	<b>Bundeswehr</b> 20.12.2023		Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Ihr Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehrs. Ferner verläuft eine aktive NATO-Produktfernleitung Würselen-Altenrath in der Stadt Niederkassel. Der Schutzstreifen beträgt 5 m beidseitig. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass sich L 2.2-3, N 2.1-5 und N 2.1-6 im Bereich der Produktfernleitung und in ihrem Interessengebiet befinden. Die Funktionsfähigkeit dieser ist sicherzustellen, ich bitte daher diese angemessen zu <i>berücksichtigen</i> .	Kenntnisnahme.  Die genannte Produktfernleitung wird im Kapitel 5. „ <i>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</i> “ unter 5.2, S. 147 „ <i>Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen</i> “ berücksichtigt. In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „ <i>Südlich Niederkassel quert eine Nato- Produktfernleitung in Ost-West-Richtung. Ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.</i> “		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
17.	<b>DB Netz AG</b> 24.11.23		3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Oberkassel Der Landschaftsplan hat keine Auswirkungen auf das o. g. Projekt. Gegen den Landschaftsplan werden von uns keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
18.	<b>Deutsche Bahn AG</b> 16.01.2024		die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:  Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen.  Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 580 Orscheid - Köln. Die Leitung verläuft oberirdisch; Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen. Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungsachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt,	Kenntnisnahme.  Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Maßnahme weiterhin entsprechend zu beteiligen. Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. Vor Beginn von Maßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.			
19.			Zusätzlich bitten wir um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. 2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. 3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen. 4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen. 5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider	Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.  Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrender Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen sollen lt. Vorentwurf im NSG und LSG von den Verboten unberührt bleiben. Zur Klarstellung sollen die in der Unberührtheit benannten rechtmäßigen baulichen Anlagen um „Schienenwege“ in der Unberührtheit ergänzt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</p> <p>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</p>			
20.			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst:</b></p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:  „die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, <b>Schienenwege</b>, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;“</p> <p><b>In der Spalte der Erläuterungen wird neu gefasst:</b></p> <p>„Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht.“</p> <p><b>Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst:</b></p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, <b>Schienerwege</b>, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst:          „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.“</p> <p><b>Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst:</b>          „- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, <b>Schienerwege</b>, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;“</p> <p>In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst:          „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht.“</p>		
21.			Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Haltepunkte. Betriebliche Belange der DB InfraGo AG und der DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten	In den allgemeinen Festsetzungen des LP bleibt „ <i>die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;</i> “ (2.2-0 b) Nr. 18, 2.2-0 b) Nr. 29, 2.4.2-0 b) Nr. 15) unberührt. Gem. Erläuterungsspalte sind dies  „... <i>Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.</i> “		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			ten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden. Die InfraGo AG und die DB Energie GmbH haften für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen.	„die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ bleiben von den allgemeinen Verboten unberührt  Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
22.	<b>Eisenbahn Bundesamt</b> 27.11.2023		Es sind keine Eisenbahnbetriebsanlagen räumlich betroffen, daher habe ich keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs.		<b>x</b>
23.	<b>Ericsson Services GmbH</b> 08.11.2023		Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.  Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
24.	<b>Evonik Operations GmbH</b> 09.11.2023		in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen durch uns betreute Fernleitungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• FG 165   DN 50   Westgas</li></ul> Der Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplanes tangiert die o.g. Fernleitung. Wir sind von dem Eigentümer der Rohrfernleitungsanlage, der Westgas GmbH, mit der Betriebsführung beauftragt. Planungen, die die	Kenntnisnahme.  Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in den Leitungsbereich zu tragen, sind detailliert mit uns abzustimmen. Für Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher steht der Leitungsbereich nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Vorschriften der TRFL und der Rohrfernleitungsverordnung der jederzeitige Zugriff auf die Leitung für Baumaßnahmen und die Zugänglichkeit für Wartung und Kontrolle zu gewährleisten ist. Zur Information erhalten Sie anhängend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist und deren Auflagen wir zu berücksichtigen bitten.	„die Überwachung, Wartung, und Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“ bleibt in den NSG, LSG, und flächenhaften GLB von den allgemeinen Verboten des LP unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
25.	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Rhein-Berg 19.12.2023</b>		Ich weise darauf hin, dass Flächen, die sich in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßen.NRW befinden und von den Schutzgebietsausweisungen überlagert werden, unter die Unberührtheitsklausel fallen. Alle zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns notwendigen Maßnahmen können auch zukünftig ohne vorherige Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden durchgeführt werden. Ausbauabsichten Im Bereich des Landschaftsplanes sind Planungen von Landesstraßen von der Landschaftsplanung betroffen. Der Ausbau des Bundesfernstraßen- und Landesstraßennetzes ist stets Ziel der Raumordnung und Landesplanung und ist damit in den Landschaftsplänen zu beachten.	„die Überwachung, Wartung, und Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“ bleibt in den NSG, LSG, und flächenhaften GLB von den allgemeinen Verboten des LP unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.).  Der Ausbau der von der Einwenderin genannten Landesstraße wird über Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
26.			Für die L 269 n besteht Baurecht. Damit ist der gesamte Streckenzug in der Unterlage dargestellt werden. Derzeit ist hier nur ein gestrichelter Verlauf als „geplant“ enthalten. Die zeichnerische Festsetzung ist anzupassen.  Die L 274 n wird im Plan korrekt als „geplant“ dargestellt, gemäß der Festsetzung im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln.	die Karten sollten aktualisiert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> Die Kartendarstellung für die L 269n wird angepaßt als „Straße planfestgestellt“	x	
27.		Textteil C, S. 77	Im Vorentwurf zum Landschaftsplan Teil BC findet sich auf S. 77 folgender Text: „Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem Bau der geplanten L 296n nicht entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L 269n, südlicher Abschnitt, wurde eingeleitet. Auf die vorliegenden Planunterlagen wird verwiesen.“ Der oben zitierte Text ist zu streichen und folgendermaßen zu ändern: Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem planfestgestellten Bau der L 269n nicht entgegen.  Die zeichnerische Darstellung in der Anlagekarte ist wie folgt zu anpassen: Die Trasse der L 269n ist in den Schraffierungen der Biotopverbundflächen im Bereich des NSG „Fuchskaule“ und des NSG „Mondorfer See“ auszusparen	Der Text in der Erläuterungsspalte sollte entsprechend dem aktuelle Planungsstand redaktionell angepasst werden.  Die Darstellung des Biotopverbundes in der Anlagenkarte stellt eine nachrichtliche Übernahme dar und sollte von daher unverändert abgebildet werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> <b>2.1 8 Erläuterungsspalte ... „Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem planfestgestellten Bau der L 269n nicht entgegen.“</b>	x	
28.	LVR Bodendenkmalpflege 22.03.2024		Ich bitte um Ihr Verständnis für die späte Stellungnahme, die personellen Engpässen und hohem Arbeitsaufkommen geschuldet ist. Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Begründung zum Landschaftsplan sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter aufzunehmen. Zu den dort aufgeführten Schutzgütern zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVP) zu prüfen. Im Rahmen der Vorprüfung ist daher festzustellen, ob sich im	Bodendenkmäler sind in der Anlagenkarte mit Stand vom 04.04.2023 dargestellt. Eingriffe in die Bodendenkmäler werden durch den LP nicht vorbereitet. Nicht eingetragene Denkmäler können nicht aufgenommen werden., da der LP rechtsverbindlich ist.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG). Diesem Schreiben ist eine Kartierung der im Plangebiet gelegenen nachrichtlich eingetragenen bzw. zur Eintragung beantragten und vermuteten ortsfesten Bodendenkmäler beigelegt.</p> <p>Ziel der Landschaftsplanung sollte es sein, Festsetzungen im Landschaftsplan zu treffen, die den langfristigen Erhalt dieser Bodendenkmäler gewährleisten. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 1 DSchG NRW. Danach sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Bodendenkmalbelange sind bei öffentlichen Planungen möglichst mit dem Ziel des Erhalts bedeutender archäologischer Substanz zu berücksichtigen.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
29.	<b>LVR Denkmalpflege 18.12.2023</b>		<p>Denkmalpflegerische Belange sind im Gebiet des LP durch die Größe des Plangebiets vorhanden, wir sehen jedoch keine erhebliche Betroffenheit. Im Folgenden möchten wir Ihnen jedoch einige Hinweise zum Kulturellen Erbe geben. Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Wir begrüßen die Nennung der historischen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) in Teil A, würden jedoch auch die Nennung, Beschreibung, Kartierung und Prüfung der Baudenkmäler anregen, auf die der LP evtl. Auswirkungen haben kann. Dies empfehlen wir vor allem bei großflächigen Baudenkmälern wie historischen Parkanlagen, Friedhöfen und Alleen.</p>	<p>Sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte, können nachrichtlich in die Festsetzungskarte des LP übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind. Eine Kartierung und Prüfung aller Baudenkmäler überschreitet die Aufgaben der Landschaftsplanung, zumal sich der LP i.d.R. auf den baulichen Außenbereich erstreckt.</p> <p>Die planungsrelevanten Baudenkmäler sowie die Kulturlandschaftsbereiche werden im Teil A, Kap. 6.7 und bei den Schutzgebietsbeschreibungen benannt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
30.			<p>Der jüdische Friedhof in Monheim östlich der Eisenbahntrasse sollte daher auch als Baudenkmal genannt und in einer Karte gekennzeichnet werden. Der Friedhof befindet sich in einem als T-2-Ziel ausgewiesenen Bereich. Dieses verfolgt die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und andere Verfahren. Der Friedhof ist in seinem Zustand und Erscheinungsbild in der Landschaft zu bewahren.</p>	<p>Der jüdische Friedhof Mondorf wird im Textteil A Kapitel 7.7 „Kulturelles Erbe“ bereits benannt, er soll zusätzlich als Baudenkmal benannt werden. Das in diesem Bereich ausgewiesene EZ T.2 „<i>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind</i>“ würdigt die Bedeutung der vorhandenen Landschaftsstrukturen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „EZ T2 Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich;</li> <li>• <i>landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;</i>“</li> </ul> <p>In der Erläuterungsspalte wird dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „<i>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.</i></li> <li>• <i>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</i>“</li> </ul> <p>Unabhängig von der Einwendung sollte der Jüdische Friedhof als GLB 2.4-2-35 im LP 1 festgesetzt werden. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil sollte insbesondere erfolgen:</p> <p>a) wegen seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung,  b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten sollte bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für die Unterhaltung und Entwicklung des Baudenkmals erforderlichen Tätigkeiten.</li> </ul> <p>In die Erläuterungsspalte sollte eingefügt werden:</p> <p>„Der Jüdischer Friedhof Mondorf ist wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereichs „Jüdischer Friedhof bei Mondorf“ (Regionalplan Köln 437). Er liegt an einem von einer Lindenreihe gesäumten Weg, umgeben von Wiesen und Weiden an der Kleinbahntrasse von Siegburg nach Lülsdorf.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.</li> </ul> <p>Um 1883 (1833 laut Handbuch Historische Stätten NRW) wurde der Friedhof in der Lerchenstraße zwischen Mondorf und Bergheim eingerichtet. Der Begräbnisplatz wurde bis 1940 belegt.</p> <p>Der baumbestandene Begräbnisplatz ist von einer efeubewachsenen Mauer umgeben, die Eingangspforte ist verschlossen. Daher ist der Friedhof nicht öffentlich zugänglich, kann aber durch die Pforte oder über die Mauer eingesehen werden.“</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b> Kapitel 7.7 (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Baudenkmal</b> „Jüdischer Friedhof Mondorf“ (in der Lerchenstraße, Mondorf).</li> </ul> <p><b>Festsetzung GLB 2.4-2-35 Jüdischer Friedhof Mondorf</b> Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) wegen seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung, b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p><b>Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten bleibt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für die Unterhaltung und Entwicklung des Baudenkmals erforderlichen Tätigkeiten.</li> </ul> <p><b>In die Erläuterungsspalte wird eingefügt:</b></p> <p>„Der Jüdischer Friedhof Mondorf ist wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereichs „Jüdischer Friedhof bei Mondorf“ (Regionalplan Köln 437). Er liegt an einem von einer Lindenreihe gesäumten Weg, umgeben von Wiesen und Weiden an der Kleinbahntrasse von Siegburg nach Lülsdorf.</p> <p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere:</p>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.</li> </ul> <p>Um 1883 (1833 laut Handbuch Historische Stätten NRW) wurde der Friedhof in der Lerchenstraße zwischen Mondorf und Bergheim eingerichtet. Der Begräbnisplatz wurde bis 1940 belegt.</p> <p>Der baumbestandene Begräbnisplatz ist von einer efeubewachsenen Mauer umgeben, die Eingangspforte ist verschlossen. Daher ist der Friedhof nicht öffentlich zugänglich, kann aber durch die Pforte oder über die Mauer eingesehen werden.“</p>		
31.			Entlang der Spicher Straße befinden sich eine größere Anzahl an gemäß DSchG NRW geschützten Fußball-Stationen, wir regen an, sie zu erwähnen und zu kennzeichnen.	<p>Sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte, können nachrichtlich in die Festsetzungskarte des LP übernommen werden, soweit sie zum Verständnis des Landschaftsplans und für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind.</p> <p>Eine vollständige Darstellung der im Planungsgebiet enthaltenen Baudenkmäler ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans, zumal sich der LP grundsätzlich auf den baulichen Außenbereich bezieht.</p> <p>Die im baulichen Außenbereich befindlichen Fußball Stationen sollten im Textteil A Kapitel 7.7 erwähnt werden aufgrund ihrer landschaftskulturellen Bedeutung und da sie Verbindung mit dem umgebenden Baumbestand und Saum Strukturen von ökologischer Bedeutung sind.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>Textteil A, Kapitel 7.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiges Sachgüter: (...)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Entlang der Spicher Straße zwischen Niederkassel und Uckendorf befinden sich sieben gemäß DSchG NRW geschützte Fußball-Stationen. Die im baulichen Außenbereich befindlichen Fußballfälle sind in Verbindung mit dem umgebenden Baumbestand und den Saum Strukturen von ökologischer, sowie landschaftskultureller Bedeutung.</b></li> </ul>	<b>x</b>	
32.			Die als Quelle genannte Plattform KuLaDig (Kultur. Landschaft. Digital.) des Landschaftsverbandes ersetzt nicht eine Nachfrage bei den Unte-	Kennntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			ren Denkmalbehörden, denn nur sie führen die aktuellen und vollständigen Denkmallisten. In KuLaDig sind nur vereinzelt Baudenkmäler abgebildet, es ist in erster Linie ein öffentliches kulturlandschaftliches Informationssystem.			
33.			Bei Gewässerrenaturierungen und –umgestaltungen sollte davor überprüft werden, ob sich dort evtl. denkmalwerte Bauten befinden. Bei künstlichen wasserbaulichen Anlagen handelt es sich oft um historische Anlagen und in diesen Fällen auch um Bestandteile von Baudenkmalern handeln kann, bspw. von Querbauwerken (Wehre, Brücken, Dämme, Deichanlagen) sowie Mühlen inkl. Kanäle und Mühlengräben, histor. Teich- und Grabenanlagen u.v.m., die nicht ohne weiteres abgebrochen werden dürfen. Gerade an Flüssen entstanden schon sehr früh Siedlungen, daher sind hier zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften anzutreffen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), bedeutende Denkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen. Daher ist zunächst eine Prüfung des Sachverhalts notwendig und eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Zur Bearbeitung von konkreten denkmalverträglichen Lösungsvorschlägen empfehlen wir den Bericht „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen.“ (Ansgar Hoppe, Schriften zur Heimatpflege, Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., Bd. 20. Herausgeber: Niedersächsischer Heimatbund e. V. Hannover 2012.	Bei den Stillgewässern auf Niederkassler Stadtgebietes handelt es sich i.d.R. nicht um historische künstliche wasserbauliche Anlagen, sondern um neuzzeitlich Abgrabungen in der Acker Flur zur Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe, die rekultiviert wurden.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
34.			Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung.	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			<b>Beschlussvorschlag</b>			
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
35.	LVR Kulturelles Erbe und sonstiges Sachgüter 14.13.2023		<p>Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgender Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie</li> <li>• die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,</li> <li>• die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Anmerkungen zum Vorentwurf des LP Nr. 1 Niederkassel.</li> </ul>	Kenntnisnahme.		
36.		Textteil A, Kapitel 7.7, S. 37	Im LP1_Teil-A Vorentwurf unter Kapitel 7.7 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ fehlt die Nennung des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches KLB 437 „Jüdischer Friedhof Mondorf“ gem. Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln ( <a href="https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-251971">https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-251971</a> ). Der Friedhof ist hier zwar genannt, aber nicht zusätzlich als erhaltenswerter Kulturlandschaftsbereich. Das ist insofern wichtig, als dass sich hiermit weitere	<p>Der erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich KLB 437 sollte im Textteil A, Kapitel 7.7 genannt werden.</p> <p>Das in diesem Bereich ausgewiesene EZ T.2 „<i>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind</i>“ würdigt die Bedeutung der vorhandenen Landschaftsstrukturen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „EZ T2 <i>Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich;</i></li> </ul>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Erhaltungs- und Schutzziele verbinden. In diesem Fall das Ziel 3 „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges“. Wir bitten darum, dies an dieser Stelle zu ergänzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;“</li> </ul> In der Erläuterungsspalte wird dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>„Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.“</li> <li>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.“</li> </ul>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  <b>Textteil A, Kapitel 7.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiges Sachgüter: (...)</b> „...“ <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Baudenkmal „Jüdischer Friedhof Mondorf“ (in der Lerchenstraße, Mondorf).</b></li> <li><b>Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Jüdischer Friedhof Mondorf. Der Jüdische Friedhof Mondorf ist wertgebendes Merkmal des Kulturlandschaftsbereichs „Jüdischer Friedhof Mondorf“. (KLB 437) laut Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Die wertbestimmenden Merkmale der historischen Kulturlandschaft für die Maßstabsebene der Regionalplanung sind:</b>  <b>„Inmitten von Wiesen und Weiden an der Kleinbahntrasse von Siegburg nach Lülisdorf gelegener ummauerter Friedhof von 1883.“</b> <b>„Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.“</b></li> </ul>	<b>x</b>	
37.		Textteil A, Kapitel 7.7, S. 37	In der Kartenübersicht „LP1_Vorentwurf_Anlagenkarte“ fehlt die Kennzeichnung des Bodendenkmals „Burg Lülisdorf“ bei Lülisdorf. Gem. Anlagenkarte befindet sie sich außerhalb der Grenze des Innenbereiches und ist damit hier zu verzeichnen <a href="https://www.kuladig.de/Objektansicht/BODEON-SU-131-05112019-299099">https://www.kuladig.de/Objektansicht/BODEON-SU-131-05112019-299099</a> .	Die Burg Lülisdorf befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans und sollte im Textteil A, Kapitel 7.7 ergänzt werden.  Die raumplanerische Festlegung in dem Bereich wird durch die Neuaufstellung des Regionalplans geändert. Der Grünzug wird im aktuellen Entwurf		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Darüber hinaus ist das Objekt unter Kapitel 7.7 (LP1_Teil-A Vorentwurf) zu nennen. In sämtlichen Bereichen von kulturhistorischer Bedeutung, vgl. Kapitel 7.7 sowie sämtliche Bodendenkmäler, ist im LP1_Teil_BC_Vorentwurf das Entwicklungsziel 1 „[...] oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ zu nutzen.	nicht mehr als ASB / GIB ausgewiesen sondern mit der Freiraumfunktion Waldbereiche. Eine Änderung des EZ an der Stelle ist geboten, da die regionalplanerische Festlegung in dem Bereich geändert wurde. Das bislang an der Stelle festgesetzte EZ T2 sollte in das EZ 1.2 „Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten“ abgeändert werden		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Ergänzung des Kapitels 7.7, Textteil A</b> • „Kulturgut Burg Lülsdorf“ <b>Änderung der Entwicklungskarte: EZ 1.2 an der Stelle EZ T2.</b>	<b>x</b>	
38.	<b>Landwirtschaftskammer 20.12.2023</b>		Zu dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel nehmen wir als Fachbehörde auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Rhein-Sieg Kreis wie folgt Stellung:  Der Planungsraum wird vorherrschend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Dabei handelt es sich in erster Linie um wertvolle Ackerflächen mit 55 bis teilweise über 70 Bodenpunkten. Außerdem werden Sonderkulturen wie Spargel, Rollrasen, Beerenobst und Gemüse angebaut. Ackerflächen dienen grundsätzlich der Nahrungsmittelproduktion zur Sicherung der Ernährung im Rahmen der Daseinsvorsorge und sind als solche vor landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme und Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewahren. Unter welchem Druck die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen des weiter fortschreitenden Flächenverbrauchs stehen, haben Sie im Teil A des Planentwurfs unter Punkt 7.3 Schutzgut Fläche, Boden sowie unter Punkt 8 Flächenverbrauch und Versiegelung kurz angedeutet. Dies begrüßen wir. Gleichzeitig regen wir an, dass dieser Aspekt vor dem Hintergrund des Schutzes der Landwirtschaftsfläche als begrenzte Ressource zur Ernährungssicherung der Bevölkerung weiteren Raum erhält. Denn eine zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur stellt ein schützenswertes öffentliches Interesse dar. Die auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik hingegen gefährdet das hohe Maß an Produkt- und Produktionssicherheit und bringt den Grundpfeiler für eine kri-	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			sensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungs- mitteln, Energien und Rohstoffen ins Wanken. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Landwirtschaft an der Planung zum Landschaftsplan Nr. 1, konnte der Entwurf mit Vertretern der im Plangebiet wirtschaftenden Landwirte direkt abgestimmt werden. Trotz der zu erwartenden Ein- schränkungen für die Landwirtschaft wird der Entwurf des Landschafts- plans Nr. 1 von den betroffenen Landwirten nicht in Gänze abgelehnt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich, dass die im Folgenden aufgezeigten Be- denken gewürdigt werden und die entsprechenden Änderungsvor- schläge im Entwurf Berücksichtigung finden.			
39.		Teil A) Kapitel 8, S.41	<p>Textliche Darstellung, Anmerkungen zu Teil A) Kapitel 8 Darstellung der derzeitigen Umweltprobleme Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag S.41 <i>„Weite Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich ge- nutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Deren Eintrag verändert die Zusammenset- zung des Bodens langfristig und beeinträchtigt die Grundwasserqualität. Laut der Bestandsaufnahme von 2019 (MULNV NRW 2021b) ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht zu bezeich- nen. Für die Stoffe PBSM und Tri- und Tetrachlorethen werden die Schwellenwerte überschritten.“</i></p> <p>Die Nutzungsintensität von Ackerland und Dauergrünland ist nicht per se Grund für einen Nährstoffüberschuss und die Sickerwasserbeschaf- fenheit. Umfassende Informationen liegen in den beiden Veröffentli- chungen vor (Nährstoffbericht NRW 2021, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; GROWA+ NRW 2021   Geologischer Dienst NRW). Durch Landbewirtschaftung und die eingesetzten Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel werden qualitativ hochwertige Lebensmittel hergestellt. Durch die rechtlichen Vorgaben (DüV, DüMV, StoffBilV, PflSchG, Pflanzenschutzmittelverordnung, AwSV, TrWS 792 und die Umsetzung der WRRL-Richtlinie) wird der Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen umfassend geregelt.</p> <p>Gerade der Planungsraum Niederkassel ist ein Paradebeispiel hinsicht- lich der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft. Die dort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe befinden sich im engen Austausch mit der Gewässerschutz-Koopera-</p>	<p>Die Angaben zum chemischen Zustand des Grundwassers im Vorentwurf be- ziehen sich auf die Planungseinheiten-Steckbriefe nach WRRL für den Bewirt- schaftungszeitraum 2022-2027. Die den Steckbriefen zugrundeliegenden Da- ten stammen aus den Jahren 2013-2018 (3. Monitoringzyklus) (<a href="http://www.elwas-&lt;br/&gt;web.nrw.de">www.elwas- web.nrw.de</a>).</p> <p>Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich des LP 1 wird insgesamt als schlecht bewertet. In Bezug auf die PSM wird der GWK als schlecht, in Bezug auf Tri- und Tetrachlorethen ebenfalls als schlecht bewertet. Die Ziel Erreichung eines guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers in 2027 für den Geltungsbereich des LP 1 wird somit mit „unwahrscheinlich“ bewertet.</p> <p>Tetrachlorethen ist in Industrie und Gewerbe weitverbreitet und aufgrund sei- ner hohen Umwelt Mobilität eine Hauptbelastungsquelle des Grundwassers. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassel gehören mit Stand 01/2025 nicht zu den mit Nitrat belasteten "roten" Gebiete des Landes NRW nach §13a Düngeverordnung (DüV 2020), es bestehen von daher keine strengeren Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes.</p> <p>Das seit 1986 laufende Monitoringprogramm zur Beobachtung des Grund- wassers und von Böden im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Niederkassel zeigt in dem Zeitraum insgesamt eine Abnahme der Nitratwerte im GW, was begrüßenswert ist - aber auch dass auf einzelnen Flächen 2022/2023 hohe und insbesondere sehr hohe Nitratausträge beobachtet wurden, die die Be-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			tion Drüber und Drunter. Das Motto lautet „Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gemeinsam für den Schutz von Boden und Wasser“. Dieser langjährig erprobte, optimale Synergismus führte dazu, dass das Grundwasser im Gebiet der Kooperation zwischenzeitlich frei von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft ist und die Nitratwerte heute im Durchschnitt bei unter 25 mg je Liter liegen. Mit Ausnahme von punktuellen Einträge durch die Industrie hat der Grundwasserkörper eine hervorragende Qualität (Quelle: Ergebnisse des Untersuchungsprogrammes zur Beobachtung von Grundwasser und Boden im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Niederkassel im Zeitraum 2022/2023, TZW: DVGW – Technologiezentrum Wasser, 21.11.2023). Bedenken: Aufgrund der fehlerhaften Darstellung ist der zitierte Absatz zu streichen.	mühungen um eine Sanierung des nitratbelasteten Grundwassers und die Erfolge bei der Verringerung der Nitratauswaschung auf anderen Flächen zumindest teilweise zunichtemachen können (DVGW 2023).		
40.			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  <b>Ergänzen des Abschnittes Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag S. 41:</b> <i>„Weite Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Deren Eintrag kann die Zusammensetzung des Bodens langfristig verändern und die Grundwasserqualität beeinträchtigen.“</i> <i>Laut der Bestandsaufnahme von 2019 (MULNV NRW 2021b) war der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht zu bezeichnen. Für die Stoffe PBSM und Tri- und Tetrachlorethen wurden die Schwellenwerte überschritten.“</i> <i>Tetrachlorethen ist in Industrie und Gewerbe weitverbreitet und aufgrund seiner hohen Umwelt Mobilität eine Hauptbelastungsquelle des Grundwassers.</i> <i>Durch eine Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft wird eine Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwassers im Kooperationsgebiet angestrebt. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassel gehören mit Stand 01/2025 nicht zu den mit Nitrat belasteten "roten" Gebiete des Landes NRW nach §13a Düngeverordnung (DüV 2020), es bestehen von daher keine strengeren Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes.</i>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
41.		Teil C Ziffer 1.2 EZ 2 S. 20, 21	<p>Anmerkungen zu Teil C) Ziffer 1.2 - Entwicklungsziel 2 S. 20, 21 „Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.“(…) <i>Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche). z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerlandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;(…)“</i></p> <p>„Erläuterung: Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.“</p> <p>Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften, unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der langfristigen Entwicklungsperspektive für landwirtschaftliche Betriebe, wurde zwischen den Vertragspartnern Landwirtschaftskammer NRW, Westfälisch-Lippischer und Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. (WLV und RLV) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MULNV) im Dezember 2014 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Ziel ist es, den Erfordernissen des Erhalts der Biodiversität durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb bestehender Schutzgebiete gerecht zu werden. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Bewahrung der landwirtschaftlichen Fläche in Verbindung mit regionalspezifischen Maßnahmenkonzepten, die auf eine Verbesserung der lokalen Biodiversität abzielen. Für die Flächenbewirtschafteter stellen diese Konzepte Handlungsempfehlungen dar, die auf freiwilliger und kooperativer Basis erfolgen. Die Maßnahmenkonzepte werden gemeinsam geplant und ausschließlich auf freiwilliger Basis unter Ausgleich der entstehenden wirtschaftlichen Nachteile umgesetzt (Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip). Neben den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen steht insbesondere der Vertragsnaturschutz im Vordergrund. Konkrete Maßnahmen sind beispielsweise die naturschutzgerechte Pflege von Wegrainen in ackerbaulich geprägten Regionen, der Schutz der Brutplätze durch Bewirtschaftungs- oder Ernteverzicht auf Teilflächen zur Sicherung des Vogelbestandes und</p>	Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und werden für den gesamten Außenbereich aufgestellt. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Von einer landschaftsplanerischen Reglementierung kann von daher nicht die Rede sein.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			die Anlage von Blühstreifen oder Brachestreifen zur Vernetzung der Bi- otopstrukturen. Auf dieser Basis können in Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft ebenso PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Vor einer landschaftsplanerischen Reglementierung sollte die individuelle vertrag- liche Vereinbarung mit den Flächenbewirtschaftern stehen.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
42.		S. 22	<p>„Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die ortsnahe Erholung;“ „Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbeson- dere für die Nahrungsmittelproduktion;“</p> <p>Das Entwicklungsziel 2 subsumiert die zuvor zitierten in unseren Augen konträren Zielvorstellungen. Es soll ein Erlebnisraum geschaffen werden, der zu gleich die schutzwürdigen Böden für eine landwirtschaftliche Pro- duktion erhält. Zunächst stellt sich die Frage, was unter dem nicht näher definierten Begriff „Erlebnisraum“ zu verstehen ist. Wir weisen darauf hin, das bereits heute im Mittelzentrum Niederkassel des Ballungsraum Köln- Bonn diverse Konflikte zwischen Landbewirtschaftern und Erholungssu- chenden bestehen. Durch die Gestaltung eines Erlebnisraums im Agrar- raum wird das Konfliktpotential eher gesteigert. Wir regen an die orts- nahe Landwirtschaft in diesen Prozess der Landschaftsanreicherung frühzeitig einzubinden, so dass weiteres Konfliktpotential von vorneher- ein entschärft wird. Des Weiteren bitten wir um eine Erörterung der dies- bezüglichen Pläne auch hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit sowie um eine genaue Begriffsdefinition</p>	<p>Mit dem Begriff „Erlebnisraum“ ist die Eigenart der Landschaft gemeint. Die Menschen sollen die Landschaft oder Teile hiervon mit ihren jeweiligen Eigen- arten als Raum erleben und sich im diesem Freiraum erholen können. Nicht gemeint ist eine Umgestaltung der Landschaft hin zu einem Freizeitpark o.ä. Es erfolgt auch kein Eingriff in die Bodenfunktion. Die Anpflanzung von Ge- hölzen oder die Anlage von sonstigen gliedernden Elementen erfolgt nur auf vertraglicher Basis unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, aber auch der naturschutzfachlichen Belange (z.B. Feldvogelschutz). Um Missverständnisse zu beseitigen, sollte der Begriff „Erlebnisraum“ in „Er- holungsraum“ umbenannt werden.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und werden für den gesamten Außenbereich aufgestellt. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertrag- liche Regelungen auf freiwilliger Basis.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>	<b>x</b>	
				<b>Im Kapitel 1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 wird die Formulierung „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die ortsnahe Er- holung“ umbenannt in „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen“</b>		
43.		2.1 NSG 2.1- 2.1-0 a) S. 32	Ziffer 1 verbietet „ <i>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sons- tige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der</i>	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung von Straßen und Wegen ist nach 2.1-0b) Ziff. 1 von den Verboten unberührt		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><i>BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern*.</i></p> <p>Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswege von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.</p>	<p>gestellt. Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen.</p> <p>Für die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung von Straßen und Wegen gilt die Ausnahme 2.1-0c) Ziff. 10. Instandsetzungsmaßnahmen sind i.d.R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden.</p> <p>Über die Ausnahmen sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.</p> <p>Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, sollten die punktuelle Ausbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe von den Verboten freigestellt sein.</p>		
44.			<b>Beschlussvorschlag</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 6f) wird folgende Unberührtheit eingefügt:</b>  <b>„Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</b></p> <p><b>Als Erläuterung wird eingefügt:</b>  <b>„Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistungen der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“</b></p> <p><b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 7e) wird folgende Unberührtheit eingefügt:</b></p>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>„Punktueller Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe,“</b>		
45.			Ziffer 5 sieht ein Verbot für die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen vor. Dieses Verbot verhindert die flexible Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Es stellt sich die Frage ob bereits eine Reparatur defekter Drainageleitungen im Rahmen der Instandhaltung zu einem Änderungstatbestand führt. Teilweise werden solche fachgerechten Reparaturen von professionellen Drainageunternehmen durchgeführt. Zwar ist nach 2.1 b) Ziffer 25 eine Ausnahme möglich, allerdings erfordert die Erteilung dieser ein Antragsverfahren, welches zu keinen zeitnahen Genehmigungen führt. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der drainierten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfordert jedoch eine baldige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes damit pflanzenschädliche Boden-nässe beseitigt und die Befahrbarkeit der Fläche gewährleistet wird. Ansonsten können Ertragseinbußen oder sogar Totalausfälle die Folgen sein. Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel. Neue Drainagesysteme mit einer Regulierungsfunktion können helfen Staunässe im Boden zu vermeiden oder den Boden während der Vegetation mit ausreichend Wasser zu versorgen. Wir regen an das Verbot der Verlegung oder Änderung von Drainageleitungen unter die Regelungen zur Unberührtheit aufzunehmen.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.  Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.1-0 a) Ziff. 5. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.  <b>Eine Instandsetzung</b> kann durch Bodenbewegungen, dem Austausch von Rohren und Lageänderungen zur Verstärkung der Entwässerungswirkung führen. Eine Prüfung ist dem Ausnahmeregime nach 2.1-0 c) Ziff. vorbehalten, in dem die Wirkungen geprüft werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs: Unter 2.1-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt:  „Die Unterhaltung im Sinne regelmäßiger Wartung und Pflege zum Funktionserhalt bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot“</b>	<b>x</b>	
46.		2.1-0 a) Ziff. 22	Ziffer 22 sieht ein Verbot der Pferdebeweidung auf bisher nicht von Pferden beweideten Flächen vor. Viele Landwirtschaftsbetriebe sehen sich infolge des steigendes Preisdrucks, sinkender Fleisch- und Getreidepreise, abnehmender Fläche, hoher Auflagen, des Klimawandels und fehlender Hofnachfolger zunehmend in ihrer Existenz bedroht. Die	Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes fußen, können mit einer nicht Naturschutz verträglichen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen sollte trotzdem nicht pauschal verboten sein.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Diversifizierung ermöglicht den Landwirten ihr Unternehmen erfolgreich auf mehrere Standbeine zu stellen und damit neue Potenziale zu erschließen. Das Verlustrisiko kann auf diese Weise deutlich vermindert werden. Diese Entwicklungsperspektive darf einem dynamischen Wirtschaftsunternehmen mit dem Erfordernis agiler Organisationsstrukturen nicht genommen werden. Im Plangebiet gibt es mehrere Betriebe mit landwirtschaftlicher Pferdehaltung. Wir regen an, dass für die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im ausgewiesenen Gebiet keine absoluten Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgen sollten, insbesondere die Beweidung und Tierart betreffend. Ein Kompromiss kann die extensive Beweidung mit Pferden und Mahd zur Offenhaltung der Grünlandflächen sein. Eine regelmäßige Pflege ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen und die Region prägenden Offenlandschaft. Eine landwirtschaftlich extensive Nutzung kann auch den Zielen des Natur- und Artenschutzes Rechnung tragen kann. Zwar kann unter 2.1 c) Ziffer 26 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, dennoch regen wir an den Tatbestand unter die Regelungen zur Unberührtheit aufzunehmen.	In der Erläuterungsspalte zu dem Verbot Nr. 22 wird der naturschutzfachliche Belang tierartneutral verdeutlicht: <i>“Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.“</i>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs: Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	<b>x</b>	
47.		2.1-0 a) Ziff. 27	Ziffer 27 sieht ein Verbot für die Anlage und Erweiterung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen vor. Da es sich bei Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- sowie Obstbaumkulturen besonders für die Landwirtschaft im Ballungsraum um wichtige Alternativen zur Abrundung ihrer Direktvermarktungsangebote handelt, regen wir für diese Kulturen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Die genannten Sonderkulturen sollten im NSG generell verboten sein. Bei den NSG handelt es sich um naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.  Neuanlagen und -erweiterungen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
48.		2.1-0 b) S. 42	<p>2.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit</p> <p>Ziffer 6 fasst unter die Unberührtheit „<i>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: (...)</i>“</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Verbote ist festzustellen, dass diese deutlich erweitert worden sind. Die Unberührtheitsklausel ermöglicht zwar einen gewissen Handlungsspielraum indem sie die Landwirtschaft in ihren Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Bodenbearbeitung und –nutzung beziehen privilegiert, allerdings werden diese Maßnahmen durch ihre Festlegung auf die „bisherige Art“ und „im bisherigen Umfang“ wiederum eingeschränkt. Im Vergleich zum derzeit noch gültigen Landschaftsplan aus dem Jahr 2017 wird die Landwirtschaft durch diese Einschränkung schlechter gestellt. Die perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in Form von zwingend erforderlichen, individuell angepassten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden damit verhindert. Dies widerspricht der grundsätzlichen Forderung nach einer zukunftsfähigen Landwirtschaft. Eine Streichung dieser Passage wird als notwendig erachtet.</p>	<p>Die Einschränkung der Unberührtheitstatbestände im Rahmen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang gilt nur in Naturschutzgebieten. Dies sind besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft. Die Einschränkung ist somit naturschutzfachlich begründet.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Einschränkung nicht.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
49.		2.1-0 c) S. 48 ff	<p>2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen</p> <p>Die aufgeführten Ausnahmeregelungen ermöglichen den Landwirtschaftsbetrieben einen gewissen Handlungsspielraum. Da der verwaltungsrechtliche Weg von der Antragstellung bis zur Genehmigung und Umsetzung der erforderlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen jedoch einem langen und starren Antragsverfahren unterliegt, regen wir an, die Ausnahmereglungen zu reduzieren und entsprechende Inhalte in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen.</p>	<p>Im Antragsverfahren kann die Vereinbarkeit der Maßnahme bzw. des Vorhabens mit dem Schutzzweck geprüft und ggfs. Auflagen gemacht werden. Das Vorgehen wird für die NSG als angemessen angesehen. Bei den NSG handelt es sich um naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
50.		2.1-0 c) Ziffer 10	<p>Ziffer 10 fasst die „<i>Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen</i>“</p> <p>unter die Ausnahmeregelung. Gerade die Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege bedarf schneller Reaktionszeiten und kurzer Entscheidungswege fernab starrer Verwaltungsvorgänge. Andernfalls ist die Erschließung einzelner landwirtschaftlicher Flächen nicht gewährleistet, was zu einer Störung in den landwirtschaftlichen Produktionsabläufen und damit zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Betriebe führt. Wir regen an, diese Regelung oder zumindest die Teilaspekte, Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in die Unberührtheitsklausel aufzunehmen, wie es auch im bisher gültige Landschaftsplan von 2017 der Fall ist.</p>	<p>Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung von Straßen und Wegen ist nach 2.1-0 b) Ziff. 1 von den Verboten unberührt gestellt.</p> <p>Die punktuelle Ausbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen sollte jedoch auch, unabhängig davon, ob sie regelmäßig wiederkehrend sind, von den Verboten freigestellt sein, um die Befahrbarkeit durch Forst- und Landmaschinen zu gewährleisten. Dies sollte ebenfalls zwingend erforderlichen Gehölzschnitt und die Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe umfassen. Unter 2.1-0 b) 6f) und 7e) sollte folgende Unberührtheit eingefügt werden:  <i>„Punktueller Ausbesserung von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</i></p> <p>Ebenfalls sollte folgende Erläuterung eingefügt werden:  <i>„Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen bzw. Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.“</i></p> <p>Für die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung von Straßen und Wegen gilt die Ausnahme 2.1-0c) Ziff. 10. Instandsetzungsmaßnahmen sind i.d.R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden.</p> <p>Über die Ausnahmen sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.</p>		
51.			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs: Unter 2.1-0 b) Ziff. 6 f) wird folgende Unberührtheit neu eingefügt:</b>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</p> <p>Ebenfalls wird folgende Erläuterung eingefügt:          „Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“</p> <p>Unter 2.1-0 b) Ziff. 7 e) wird folgende Unberührtheit neu eingefügt:          „Punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</p> <p>Ebenfalls sollte folgende Erläuterung eingefügt werden:          Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.</p>		
52.		2.1-0 c) Ziffer 15	Ziffer 15 bezieht sich inhaltlich auf den § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW i.V.m. § 60 Abs. 2 BauO NRW. Infolgedessen ist uns das Erfordernis dieser zusätzlichen Ausnahmeregelung nicht verständlich. Wir regen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Die Ausnahme Ziffer 15 des Vorentwurfes soll im Entwurf unter der Nr. 16 beibehalten werden da sie der Steuerung der Errichtung von Viehunterständen in Naturschutzgebieten dient. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einer naturschutzorientierten Beweidung und unter Beachtung von Vorgaben des Veterinäramtes eine Errichtung in naturschutzfachlich unproblematischen Teilen des Schutzgebietes erfolgen kann. Bei den NSG handelt es sich um naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
53.		2.1-0 c) Ziff. 16	Ziffer 16 bezieht sich auf das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Leitungen. Im Rahmen des Klimawandels kommt der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen eine wachsende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund regen wir an, diese Ausnahmeregelung in die Unberührtheitsklausel zu überführen.	Das Verlegen von Leitungen sollte im NSG als Ausnahme unter 2.1-0 c) Nr. 19 nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein. Im NSG gibt es nur relativ wenige landwirtschaftliche Nutzflächen.  Ausnahmen für Bewässerungsmaßnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden. Dies sollte als Erläuterung in Ausnahme Nr. 20 „Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen“; ergänzt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs.</b>  <b>Unter 2.1-0 c) Ziff. 20 wird in der Erläuterung eingefügt: „Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.“</b>	<b>x</b>	
54.		Text Teil C, 2.1-0 c) Ziff. 21 S. 51	Ziffer 21 bezieht sich auf den erlaubten „Einsatz von Drohnen oder Multikoptern für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse.“  Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Drohnen auf landwirtschaftlichen Flächen durch Landwirte und Jagdausübungsberechtigte zur Lokalisation der Rehkitze unter den Passus „sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse“ zu subsumieren ist. Des Weiteren stellt aus unserer Sicht auch der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion ein öffentliches Interesse dar. Die Landbewirtschaftung wird durch den Einsatz von Drohnen effizienter und nachhaltiger. Durch die Überwachung des Pflanzenbestandes auf dem Acker und die exakte Bestimmung von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern lassen sich Dünge-, Pflanzenschutzmittel und Wasser gezielter einsetzen und infolgedessen einsparen. Hinzu kommt der technische Vorteil, dass die Drohne Arbeiten per Hand oder teilweise mit dem Traktor ersetzen kann und dies in wesentlich kürzerer Zeit. Es ist notwendig, dass dieser Sachverhalt nachvollziehbar aufgenommen und in die Unberührtheitsklausel überführt wird.	Zwar befinden sich ohnehin nur in ganz wenigen Fällen Ackerflächen in Naturschutzgebieten. Im Landschaftsplan 1 ist dies nicht der Fall. Die Argumentation der Einwenderin greift also diesbezüglich nicht. Gleichwohl kann im Hinblick auf die geplante Gültigkeit der Regelungen für alle Landschaftspläne durchaus ein berechtigtes und begründetes Interesse an einem Drohneneinsatz zu (privaten) land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken nachvollzogen werden. Für das Auffinden und Bergen von Kitzen besteht eine Unberührtheit bereits in Ziffer 13. Ergänzend sollte auch der Einsatz von Drohnen zur Planung und Überwachung land- und forstlicher Maßnahmen zulässig sein, in diesen Fällen allerdings nur außerhalb der Brutzeit. Der Stellungnahme sollte durch Ergänzung der Unberührtheitsklausel gefolgt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> Die Unberührtheitsklausel 2.1-0b) Ziff. 13 wird ergänzt: den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, zur <i>Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz</i> und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	x	
55.		2.1-0 c) Ziff. 25	Ziffer 25 bezieht sich auf die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen. Die Übertragung in die Unberührtheitsklausel wird angeregt.	Eine Instandhaltung oder Wiederherstellung von Drainagen kann durch Bodenbewegungen, dem Austausch von Rohren und Lageänderungen zur Verstärkung der Entwässerungswirkung führen. Eine Prüfung ist den Ausnahmeregeln nach 2.1-0 c) Ziff. 27 (Vorentwurf: Ziff. 25) vorbehalten, wobei die Wirkungen der Maßnahme geprüft werden können.  Unabhängig von der Stellungnahme sollte die Formulierung in „die Instandsetzung bestehender Drainagen“ geändert werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b> <b>Unabhängig von der Stellungnahme wird die Formulierung der Ausnahme unter 2.1-0 c) Ziff. 27 (Vorentwurf: Ziff. 25) geändert und lautet wie folgt: „die Instandsetzung bestehender Drainagen;“</b>	x	
56.		Text Teil C, 2.1-0 c) Ziff. 26	Ziffer 26 sieht eine Ausnahmeregelung vor für die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter 2.1-0 a) Allgemeine Verbote, S. 6 der Stellungnahme.	Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes beruhen, können mit einer nicht Naturschutz konformen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen sollte trotzdem nicht pauschal verboten sein.  In der Erläuterungsspalte wird der naturschutzfachliche Belang tierartneutral verdeutlicht:  “Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>		
57.		S. 81 ff	<p>2.2 Landschaftsschutzgebiete, 2.2-0 Allgemeine Festsetzungen, 2.2-0 a) Allgemeine Verbote Ziffer 1 verbietet „<i>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern</i>“.</p> <p>Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswegen von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.</p> <p>.</p>	<p>Die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Straßen und Wegen ist in LSG nach 2.2-0b) Ziff. 2 von den Verboten unberührt gestellt.</p> <p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
58.			Des Weiteren regen wir an, die Errichtung und Änderung von Reitplätzen mindestens in den Ausnahmetatbestand zu überführen. Im Plangebiet gibt es mehrere pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe, die in ihren perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden dürfen.	Für den aufgezeigten Fall gibt bereits eine Ausnahmemöglichkeit (siehe 2.2-0 c) Ziff. 8). Unter den nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben gehören auch Auslaufflächen für Nutztiere (§ 62 Abs. 1 Nr. 15 e)).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
59.			Ziffer 5 – Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 a) Allgemeine Verbote im Naturschutzgebiet, Ziffer 5.	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im LSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.</p> <p>Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung ist im LSG das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren von den Verboten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21. h). (Erneuter Entwurf: Ziff. 21. f)).</p> <p>Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.2-0 a) Ziff. 6. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.</p> <p>Bei 2.4.2-0 a) Ziff. 5 sollte diese Erläuterung ebenfalls eingefügt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>Unter 2.2-0 a) Ziff. 6 und 2.4.2-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.“</b></p>	<b>x</b>	
60.		Text Teil C, 2.2-0 a) Ziff. 12	Ziffer 12 – Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen im Naturschutzgebiet, Ziffer 16.	Die Errichtung von Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau ist ebenso wie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen in Landschaftsschutzgebieten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21. c) und h)) (Vorentwurf: 21. c) und g))		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
61.			Ziffer 19 - Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 a) Allgemeine Verbote im Naturschutzgebiet, Ziffer 27.	Die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. In Rahmen eines Ausnahmeverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Erlaubnis erteilt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere natur-schutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Neuanlagen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch gesetzlich geschützter Biotopen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Aus diesem Grund ist ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt worden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
62.		S. 85 2.2-0 b) Ziffer 4	<b>2.2-0 b) Regelungen zur Unberührtheit</b> Ziffer 4 greift § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW auf. Allerdings wird der dort aufgeführte restriktive Tatbestand „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe“ noch um den Zusatz „und max. 30m² Grundfläche“ zusätzlich eingeschränkt. Wir regen an diesen Zusatz zu streichen.	Gebäude bis 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind in den LSG von den Verboten freigestellt, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope sowie Quellen, Feuchtbereiche und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden. Für größere Gebäude kann eine Ausnahme erteilt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
63.		S. 95 ff 2.2-0 c) Ziffern 14, 21, 22	<b>2.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen</b> Ziffern 14, 21, 22 – Wir regen an die dort aufgezeigten Tatbestände (siehe auch vorherige Anregungen) in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen.	Zu 2.2-0c) Ziff. 14: Das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren ist in Landschaftsschutzgebieten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21 h) (Erneuter Entwurf: Ziff. 21. f).  Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen im LSG abseits von Wegen handelt es sich um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.  Zu 2.2-0c) Ziff. 21: Der Neubau von Forst- / Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe sollte auch weiterhin nur über eine Ausnahmeerteilung zulässig sein. Unabhängig davon sollte die Formulierung geändert werden:		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;“</p> <p>Als Erläuterung sollte eingefügt werden: „Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p> <p>Zu 2.2-0c) Ziff. 22:</p> <p>Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. In Rahmen eines Ausnahmeverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Erlaubnis erteilt (siehe lfd. Nr. x).</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b>  <b>Unabhängig von der Stellungnahme wird die Formulierung der Ausnahme 2.2-0 c) Ziff. 21 (Erneuter Entwurf: Ziff. 24) geändert und lautet wie folgt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;“</li> </ul> <p><b>Zudem wird eine Erläuterung eingefügt:</b></p> <p>„Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p>	<b>x</b>	
64.		S. 145 ff	<p>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>5.2 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum</p> <p>Gemäß den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden die ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebiets zu einem Maßnahmenraum von rund 1.679 ha zusammengefasst. Der Anteil an Gehölzstrukturen macht etwa 4 % des Maßnahmenraumes aus. In dieser neu ausgewiesenen Schutzgebietskulisse sollten für den Artenschutz wirksame Strukturen „Gesamtflächenanteile von 5 bis 10 % des Maßnahmenraumes einnehmen“. Wir stellen in Frage, dass die angegebenen 4 % Gehölzstrukturen im Maßnahmenraum der Realität entsprechen.</p>	<p>Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden einem Schutzgebiet oder einem Maßnahmenraum zugeordnet, ohne eine bestimmte Grundstücksfläche festzusetzen. Nach § 25 LNatSchG NRW obliegt deren Durchführung dem Rhein-Sieg-Kreis.</p> <p>Die Zusammenfassung zu einem Maßnahmenraum bedeutet einen Verzicht auf eine konkrete Flächenbindung. Dies ermöglicht die erforderliche Flexibilität um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Bei einer näheren Betrachtung des Plangebietes zeigen sich zahlreiche Anpflanzungen von gliedernden Elementen wie Hecken-, Strauch- und Baumanpflanzungen. Würden diese berücksichtigt, wäre die Zielsetzung bereits erfüllt. Im Folgenden führen wir einige Beispiele auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radweg im Stockemer Feld, Gemarkung Stockem, Flur 1, Flurstücke 176 und 177 (2x ca. 2.900 m<sup>2</sup>)</li> <li>• Gemarkung Rheidt, Flur 32, Flurstück 38</li> <li>• Aufforstung Mülldeponie Uckendorf</li> <li>• Allee an der Umgehungsstraße L269 (ca. 5 km Länge)</li> <li>• ca. 2 ha Saumbiotop östlich des Gebietes ehemaliger Badesees</li> <li>• Umspannwerk südlich des LB 2.5.6</li> <li>• Bereich verlängerte Marktstraße, nördlich gelegen sowie am Ende der Straße südlich gelegen (Kleingehölze)</li> <li>• Fortsetzung möglich)</li> </ul> <p>Wir regen eine entsprechende Prüfung dieser Unstimmigkeiten an. Konkrete Zahlen für den Maßnahmenraum liegen vor.</p> <p>Der bisherige Bestand an Gehölzstrukturen befindet sich teilweise in einem nicht gepflegten Zustand. Dazu zählen auch Flächen, die sich im Eigentum des Kreises befinden. Dies trifft beispielsweise auf die im ersten Spiegelstrich aufgeführte Fläche am Radweg im Stockemer Feld zu. Der unkontrollierte Wildwuchs dieser Gehölzstruktur führt dazu, dass auf dem Radweg nahezu kein Begegnungsverkehr mehr zwischen landwirtschaftlichen Maschinen und Radfahrern möglich ist. Grundsätzlich sollte es selbstverständlich sein, dass vor der Etablierung neuer Gehölzstrukturen die Bestehenden gepflegt werden. Diese diffuse Schutzgebietskategorie, die zur Erreichung der Zielsetzung absolut nicht notwendig ist, wird abgelehnt. Auch im Hinblick auf die EU-Gesetzgebung darf es keine weiteren Beschränkungen für die Landwirtschaft per Festsetzung geben. Wir regen erneut an, auf Basis des Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzips (siehe S. 4 der Stellungnahme) mit den Landwirten individuelle vertragliche Vereinbarungen zu schließen.</p>	<p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen) werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
65.	<b>Pledoc GmbH</b> 21.12.2023		<p>Hier: 1. Versorgungsanlagen der OGE 2. Versorgungsanlagen der METG und 3. Versorgungsanlagen der Infraserb Höchst von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insofern auch die Interessen der Mittelrheinischen Erdgastransportgesellschaft mbH (METG) und Infraserb GmbH &amp; Co. Höchst KG (ehem. Höchst AG).</p> <p>Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zum angezeigten Änderungsverfahren des Landschaftsplans Nr. 1 Niederkassel haben wir hinsichtlich der Belange geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung der eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte nur zur groben Übersicht geeignet ist. Auf die Übermittlung der Bestandspläne haben wir aufgrund der Vielzahl an Plandokumenten verzichtet. Für eine spätere Detailplanung können wir Ihnen diese jedoch auf gesonderte Anfrage zur Verfügung stellen.</p>	Kenntnisnahme		
66.			Wir gehen davon aus, dass sich durch die 1. Änderung des Landschaftsplans Niederkassel keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.		
67.			<p>Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) des Schutzstreifens muss jederzeit gewährleistet sein.</li> </ul>	s. lfd. Nr. 66		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen gegebenenfalls Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.</li> <li>• Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden.</li> <li>• Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</li> <li>• Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung am Verlauf der Versorgungsanlagen ergibt.</li> <li>• Es darf durch die ökologischen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Festsetzungsgebiete nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.</li> <li>• Etwaige Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden.</li> </ul>	Die vorgebrachten Punkte in Bezug auf Neupflanzungen werden zur Kenntnis genommen, sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen beachtet werden.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
68.	<b>RSAG AöR 13.11.2023</b>		Von Seiten der RSAG AöR werden zur der Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Wir gehen davon aus, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge weiterhin die öffentlichen Verkehrsflächen, zum Einsammeln der Abfälle, in den Landschaftsschutzgebieten befahren dürfen. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS1 06.	Das Befahren der öffentlichen Verkehrswege innerhalb der Schutzgebiete wird auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
69.	<b>Stadt Niederkassel 22.12.2023</b>		Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Schreiben vom 31.10.2023 die Stadt Niederkassel darüber informiert, dass der Kreistag die Durchführung der	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen hat.</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Niederkassel bezieht sich auf den Vorentwurf zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 Niederkassel, den der Umweltausschuss des Kreistages im September 2023 beschlossen hat. Prinzipiell steht die Stadt Niederkassel der LP-Änderung positiv gegenüber und kann die Gründe für eine Überarbeitung nachvollziehen. Dennoch gibt es seitens der Stadt einige Anmerkungen, die in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt werden. Punkte und Anmerkungen, die bereits im Sommer 2023 per E-Mail übermittelt wurde, sind in der Gänze eingearbeitet worden, weshalb diese Punkte nicht nochmals aufgeführt werden sollen.</p> <p>Die Stellungnahme behandelt im ersten Teil die allgemeinen Ziele und Grundsätze, bevor sie im zweiten Teil auf die Entwicklungsziele, im dritten Teil auf die Naturschutzgebiete und im vierten Teil auf die Landschaftsschutzgebiete eingeht. Abschließend werden noch ein paar inhaltliche Anmerkungen, die genauerer Prüfung bedürfen.</p>			
70.			<p>Nach Durchsicht des Entwurfes und im Vergleich zu dem derzeit noch verbindlichen Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel wird aus diesseitiger Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Allgemeine Ziele</p> <p>1. Die zeichnerische Darstellung der L 269n, südlicher Teil, ist nicht korrekt. Die Anbindung an den sog. „Trog“ mit Einbindung in die L 269 muss überarbeitet werden.</p>	Eine redaktionelle Anpassung der Karten sollte erfolgen.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfs:</b></p> <p><b>Redaktionelle Anpassung der Karten mit Darstellung der Anbindung an die L 269.</b></p>	<b>x</b>	
71.		Teil A, Seite 37	2. In dem Vorentwurf Teil A, Seite 37, ist unter 7.7 das Kulturgut „Jüdischer Friedhof Mondorf“ aufgeführt. Nach der Darstellung befindet sich dieser Friedhof in Monheim. Dies müsste geändert werden.	Der Schreibfehler sollte redaktionell angepasst werden.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs:</b>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>redaktionelle Anpassung des Textes „Kulturgut „Jüdischer Friedhof Mondorf“ (in der Lerchenstraße, Mondorf)“</b>		
72.			<p>Entwicklungsziele</p> <p>1. In dem vorliegenden Entwurf sind erstmalig die Entwicklungsziele T-1 und T-2 enthalten. Beide Entwicklungsziele beinhalten Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Als T-1 werden die Flächen dargestellt, die aufgrund einer Ausweisung im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Als T-2 werden die Flächen dargestellt, die im Regionalplan als allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen sind. Der Bereich rund um den Johanneshof in Mondorf ist teilweise als T-1 bzw. T-2 Fläche vorgesehen. In der Anlagenkarte ist hierfür eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung dargestellt. Es ist zu prüfen, ob sich diese Ausweisungen nicht widersprechen und angeglichen werden sollten.</p>	<p>Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Der Biotopverbund ist nicht grundsätzlich auf den Außenbereich beschränkt. Die Verbindungsflächen sollen die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen. Der Biotopverbund ist Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gem. § 8 LNatSchG durch das LANUV erstellt und in der Anlagenkarte des LP1 nachrichtlich dargestellt wird.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
73.			<p>2. Für den Trockenabbau östlich von Niederkassel (das müsste die SKB-Trockenausweisung sein) wird das Entwicklungsziel 3 festgesetzt. Danach besteht das Ziel der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss sieht für diesen Trockenabbaubereich eine Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Es bleibt zu prüfen, ob die vorgesehene Ausweisung im Landschaftsplan dem Planfeststellungsbeschluss widerspricht oder nur konkretisiert.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern. Sie stellen vielmehr räumlich-fachliche Leitbilder dar für die hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung im jeweiligen Planungsraum. Das an der Stelle ausgewiesene EZ3 beinhaltet die „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“. Ein Widerspruch zu den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses lässt sich aus dem EZ 3 „Wiederherstellung“ nicht ableiten.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
74.		S. 25	<p>3. Unter 6.2 – Regionalplan Köln – in dem Vorentwurf Teil A, S. 25, wird unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als Ziel und Grundsatz zur Freiraumsicherung und -entwicklung u.a. ausgeführt,</p>	<p>Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise. Zu den für BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) formulierten Zielen wird auf die nachfolgend auszugsweise</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			dass in dem in der Aufstellung befindlichen Regionalplan die Kiesgrube östlich Niederkassel und die Kiesgrube östlich Niederkassel (geplantes Badegewässer) als Bereich für Schutz der Natur (BSN) vorgesehen ist. Dies steht für beide Bereiche im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des vorliegenden Entwurfes. Dies gilt insbesondere für die Kiesgrube östlich vom Ortsteil Niederkassel (geplantes Badegewässer). Hierfür ist eine Entwicklung zur Freizeitnutzung vorgesehen.	<p>wiedergegebenen Erläuterungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes verwiesen. Darin heißt es zu den BSN:</p> <p><i>„Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen <b>haben die BSN örtlich zu differenzieren.</b></i></p> <p><i>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. <b>Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen.</b></i></p> <p>Die Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (NR) besitzen Vorrang vor den Festlegungen des Regionalplans. Der Niederkassel See wird im Teilplan NR als BSAB-L-55 mit den Festlegungen AFAB, OFG, BSLE, RGZ ausgewiesen: Für den Bereich der Nassabgrabung erfolgt die Festlegung von OFG, für den südöstlichen Bereich des potentiellen BSAB (Bereich der Trockenabgrabung) wird AFAB festgelegt. Darüber hinaus wird überlagernd RGZ festgelegt. In Würdigung der genehmigten Rekultivierung für den Bereich der Bestandesabgrabung und der Rekultivierungsziele für den vorhandenen BSAB gem. aktuellem Regionalplan Köln erfolgt weiterhin eine überlagernde Festlegung von BSLE.</p> <p>Der Niederkasseler See befindet sich im Geltungsbereich des LP-Vorentwurfs ohne Schutzgebietsausweisung, da die genehmigte Auskiesung nicht abgeschlossen ist. Der Vorentwurf weist an der fraglichen Stelle das EZ 4 „Herrichtung der Landschaft für die Erholung“ aus. Ein Widerspruch des Entwicklungsziels zu den regionalplanerischen Festlegungen und der beabsichtigten Entwicklung seitens der Stadt Niederkassel wird nicht gesehen.</p>		
75.			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
76.			4. Die Fläche „LB 2.4.2. – 12“ ist in der Entwicklungskarte nicht aufgeführt sollte aber als Wäldchen berücksichtigt werden, da dies zur Gesamtfläche für Forst- und Waldbestände von Bedeutung ist. Hier gibt es noch einige weitere Flächen, die nicht miteinbezogen worden sind.	Das GLB 2.4.2 – 12 liegt am westlichen Rand des sich in östlicher Richtung anschließenden großen Agrarraums. Dieser Agrarraum, incl. GLB, wird in der Entwicklungskarte mit dem EZ 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ ausgewiesen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Die Bedeutung der Fläche wird durch die Schutzausweisung zum flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteil gewürdigt. Welche „einige weitere Flächen, die nicht miteinbezogen worden sind“ angesprochen werden sollen lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
77.			Naturschutzgebiete Die textlichen Festsetzungen und die Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Mondorfer See“ befinden sich um der Ziffer 2.1-8. Auf Seite 77 ist als letzter Absatz der Erläuterungen ausgeführt, dass „das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L 269n, südlicher Abschnitt, eingeleitet wurde“. Diese Darstellung ist überholt, da der Planfeststellungsbeschluss auch für diesen Bereich der Umgehungsstraße rechtsverbindlich ist.	Siehe Anmerkung zu 26, der Text sollte redaktionell aktualisiert werden		
78.			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs, Festsetzungsvorschlag: 2.1 8, Erläuterungsspalte ... „Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem planfestgestellten Bau der L 269n nicht entgegen.“</b>	<b>x</b>	
79.			In der Entwicklungskarte erfasst ein Teil des Naturschutzgebietes auch die planfestgestellte Umgehungsstraße. In den Erläuterungen wird hierzu zwar ausgeführt, dass die Festsetzung des NSG Mondorfer See dem Bau der geplanten L 296n (Schreibfehler!) nicht entgegensteht. Es gibt jedoch Sinn, die Ausweisung des NSG zu korrigieren. Die Fläche des NSGs ist in der Festsetzungskarte korrekter Weise nur bis zur L 269n eingezeichnet.	Die Darstellung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte erfolgt stets flächendeckend, berührt aber nicht die im jeweiligen Planungsraum befindlichen rechtmäßigen Nutzungen.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
80.			Dies betrifft gleichermaßen das NSG „Kiesgrube Fuchskale“ - 2.1-7 -. Auch hierüberlagert die Festsetzung NSG den planfestgestellten Bereich der Umgehungsstraße. Auch hier ist die Darstellung in der Festsetzungskarte korrekt. Zudem wird hierbei im Text von der „Trockenabgrabung Thomas östlich von Rheidt“ gesprochen. Muss es nicht „Thomas“ heißen?	Die Darstellung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte erfolgt stets flächendeckend, berührt aber nicht die im jeweiligen Planungsraum befindlichen rechtmäßigen Nutzungen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
81.	<b>Stadtwerke Bonn GmbH</b> 18.12.2023		<u>Stellungnahme Bonn Netz GmbH</u> : Es bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme.		
82.			<u>Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH</u> : Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.		
83.			<u>Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Fahrwege</u> : Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu unseren Anlagen ist von keiner Betroffenheit auszugehen. Das betreffende Gebiet erstreckt sich jedoch auf eine mögliche und derzeit geplante Trasse für die „Stadt- bahn – Niederkassel – Köln“; entsprechende Aus- und Wechselwirkungen sind zu beachten. Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der Bahn-Anlagen auf die angrenzenden/nahegelegenen Grundstücke und Gebäude ist grundsätzlich mit bahnbetrieblichen Einschränkungen (u.a. Lärm, Erschütterungen), sowie solchen aus der Instandhaltung und Andienung der Strecke zu rechnen	Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.		
84.			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
85.			<u>Der Fachbereich PV/P</u> begrüßt die Entwicklung und möchte gerne vorsorglich auf folgendes hinweisen. Der genannte Bereich gehört zum gemeinsamen ÖPNV-Liniennetz des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn. Dort wird ein gemeinsamer Buslinienbetrieb mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) durchgeführt, deren Beteiligung wir empfehlen möchten. Der ÖPNV in Niederkassel wird mit mehreren Buslinien und zu jeder Tages- und Nachtzeit durchgeführt. Die Haltestellen in diesem Bereich sind teilweise barrierefrei ausgebaut, der Ausbau aller Haltestellen ist gesetzlich vorgeschrieben und wird derzeit umgesetzt. Durch die Vorgaben zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen kann es dabei zu Erweiterung oder Verlegung einzelner Haltestellenflächen kommen, um die rechtlichen Vorgaben schaffen zu können. Die im Teil A der uns vorliegenden Unterlagen aufgeführte Planung der Stadtbahn Niederkassel möchten wir auch noch einmal hervorheben und auf die üblicherweise für den Stadtbahnbetrieb benötigten Flächen	Der RSVG wurde im Verfahren beteiligt  Der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. Der Vorentwurf sollte angepasst werden: Um notwendigen Änderungen an der Verkehr Infrastruktur gerecht werden zu können ist den NSG und LSG die Ausnahme „den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen“ eingefügt worden In die Erläuterungsspalte wird eingefügt:		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			für Haltestellen und Infrastruktur hinweisen. Sollten sich bauliche Veränderungen ergeben die durch Linienbusse unterfahren werden müssen, ist durch die höhere Bauform von Bussen mit alternativen Antriebsformen, eine Mindestdurchfahrthöhe von 3,50 m vorzusehen. In diesem Bereich muss mit der normalen Geräusentwicklung aus dem Busbetrieb gerechnet werden.	„Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.“		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Änderung des Vorentwurfs, Festsetzungsvorschlag:</b> <b>2.1-0 c) Nr. 17 und (2.2-0 c) Nr. 14: „den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen“</b> In die Erläuterungsspalte wird eingefügt:  „Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.“	<b>x</b>	
86.	<b>Vodafone</b> <b>14.12.2023</b>		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs</b>		<b>x</b>
87.	<b>Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b> <b>03.01.2024</b>	Teil A, S. 32	Vorschlag: Bitte den gesamten Text im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs "Gehölz" dahingehend überprüfen, wann es sinnvoller - weil klarer - wäre, von Waldflächen zu sprechen. Die Verwendung von Gehölz- würde einen dann automatisch zu Nicht-Waldflächen führen.	Wald im Sinne des Gesetzes ist im Geltungsbereich des LP1 kaum vorhanden. Dass dieser überwiegend in der Rheinaue vorhanden ist wird im Textteil A, S. 11 des Vorentwurfs klargestellt. Im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff „Gehölze“ auch Bäume. Aus Sicht der Verwaltung sind die Bezeichnungen verständlich. Der Anregung sollte insofern nicht gefolgt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfes.</b>		<b>x</b>
88.		Teil B+C, S. 45	Bitte Weisergatter streichen, da diese forstfachlich anders als Kulturzäune behandelt werden und u.U. eine deutlich längere Standzeit haben sollen.	Der forstfachlichen Verwendung der Weisergatter mit den deutlich längeren Standzeiten soll durch eine Anpassung des Satzungstextes Rechnung getragen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		2.1-0 b) Nr. 7b)		gen werden. Unter den Unberührtheiten in den NSG, LSG und GLB für Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sollte die Errichtung und Wartung von Weisergattern im Wald generell für den notwendigen Zeitraum von den Verboten unberührt gestellt werden.		
89.			<b>Beschlussvorschlag</b>	<p><b>Änderung des Vorentwurfes:</b></p> <p>NSG: 2.1-0 b) 7 b) „die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; (...) und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;“ In der Erläuterungsspalte wird ergänzt „Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.“</p> <p>LSG: 2.2-0 b) Nr. 22 a „die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; (...) und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;“ In der Erläuterungsspalte wird ergänzt „Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.“</p> <p>GLB 2.4.2-0 b) nr. 7a) „die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; (...) und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;“ In der Erläuterungsspalte wird ergänzt „Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.“</p>	<b>x</b>	
90.		S. 91 2.2-0 b) Nr. 22 a)	s. o. Weisergatter dauerhaft!	Siehe lfd. Nr. 85		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Siehe lfd. Nr. 85</b>	<b>x</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
91.	WSA (Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Rhein) 18.12.2023		gegen den Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel, Stand 28.09.2023 bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Rhein keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird	Kenntnisnahme.		
92.			Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann	Kenntnisnahme.		
93.			Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)	Kenntnisnahme.		
94.			soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
95.			Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.	Der Ausbau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung mit den im WaStrG und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten. Die durch die Planfeststellung erwirkte Konzentrationswirkung erübrigt eine Regelung im LP.		
96.			Es ist auch künftig sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV jederzeit uneingeschränkt durch Bedienstete der WSV und deren Beauftragte möglich bleibt. Dazu zählen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nassbaggerarbeiten</li> <li>• Freischneiden der Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte von Bewuchs</li> <li>• Herstellung von Sichtschneisen mit einem Öffnungswinkel von 45° zu den Schifffahrtszeichen vom Rhein ausgesehen</li> <li>• Unterhaltung der Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte Gehölzpflege im Rahmen eines ordnungsgemäßen Mittelwasserabflusses</li> <li>• Unterhaltungsmaßnahmen an Bühnen und Böschungen, Mäharbeiten</li> <li>• Unterhaltungsarbeiten an Betriebswegen</li> <li>• Gehölzpflege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht</li> <li>• Befahren der Ufergrundstücke mit Fahrzeugen, auch außerhalb von festen Wegen</li> </ul>	Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.  <b>Unberührt</b> von den allgemeinen Verboten <b>bleibt/ bleiben</b> laut den allgemeinen Festsetzungen des LP: NSG: 2.1-0 b) Nr. 1. „die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ LSG: 2.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ LB: 2.4.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ In der Erläuterungsspalte wird ausgeführt:		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				„Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
97.			Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.	Der Widmungszweck und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wird durch den LP nicht eingeschränkt.		
98.			Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.  Im Ergebnis können keine [Nutzungen/Überplanungen/Planungen...] geduldet werden, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften (z.B. BinSchstrO, RheinschPO, ...) einschränken oder gefährden.	In den allgemeinen Festsetzungen des LP Entwurfs bleibt „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“ in den NSG (2.2-0 b Nr. 18), LSG (2.2-0 b) Nr. 29), und GLB (2.4.2-0 b) Nr. 15) unberührt. Gem. Erläuterungspalte sind dies „...Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.“		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>
99.	<b>Westnetz 11.12.2023</b>		1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk – Siegburg, Bl. 0075 (UA Ranzel bis Mast 17/Bl. 4103) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gremberghoven – Lülsdorf, Bl. 0078 (Mast 84 bis UA Ranzel)	Kenntnisnahme.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld – Ranzel, Bl. 1020 (Mast 5 bis UA Ranzel)</p> <p>4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott, Bl. 1248 (UA Stockem bis Mast 3)</p> <p>5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott, Bl. 1248 (UA Stockem bis Mast 1)</p> <p>6. 110-kV-Hochspannungskabel Stockem – Lind, Bl. 1249 (2 Systeme)</p> <p>7. Geplantes 110-kV-Hochspannungskabel Ranzel – Pkt. Niederkassel, Bl. 0741 (4 Systeme)</p> <p>8. UA Ranzel (Anlagen Nr. 0699)</p> <p>9. UA Stockem (Anlagen Nr. 1019)</p> <p>über das Gemeindegebiet Niederkassel verlaufen die im Betreff unter 1. bis 5. genannten Hochspannungsfreileitungen, sowie das unter 6. genannte Hochspannungskabel und das unter 7. genannte geplante Hochspannungskabel.</p> <p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 8. bis 9. genannten Umspannanlagen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 10.000 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Grenzl意思en des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsleitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, das geplante Hochspannungskabel wurde durch eine rote Linie gekennzeichnet,</li> <li>• der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt,</li> </ul> <p>die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.</p>			
90.			Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den	Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeleitkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten</p>	<p>sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt wird und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt.</p> <p><b>Unberührt</b> von den allgemeinen Verboten <b>bleibt/ bleiben</b> laut den allgemeinen Festsetzungen des LP:  NSG: 2.1-0 b) Nr. 1. „die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“  LSG: 2.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“  GLB: 2.4.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:  „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.  Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.  Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“</p> <p>In den allgemeinen Festsetzungen des LP Entwurfs bleibt „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“ in den NSG (2.2-0 bNr. 18), LSG (2.2-0 b) Nr. 29), und GLB (2.4.2-0 b) Nr. 15) unberührt. Gem. Erläuterungsspalte sind dies  „...Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Energieversorgung erforderlich sind. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen DB-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH.	<i>Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.“</i>		
			<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>Keine Änderung des Vorentwurfs.</b>		<b>x</b>